

# **Wahlordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. (WO)**

## **Vorwort**

## **WO 1 Grundsätzliches**

## **WO 2 Wahl von JRK-Leitungen und den zusätzlichen Mitgliedern für den Landesausschuss**

**Wo 2.1 Stimmberechtigte bei Wahlen der JRK-Orts-/Kreis-/Bezirks-  
/Landesleitung und der zusätzlichen Mitglieder des JRK-Landesausschuss**

**Wo 2.2 Wahlverfahren**

**WO 2.3 Durchführung der Wahl von JRK-Leitungen**

## **WO 3 Wahl von (Ersatz-)Delegierten, Leitung von Fach- und Projektgruppen sowie dem Forum Schule**

## **WO 4 Schlussbestimmungen**

## Vorwort: Ihr habt die Wahl!

Bei Wahlen wählt ihr die Vertretung, die für euch und eure Wünsche sowohl innerhalb des Jugendrotkreuzes, als auch in der Öffentlichkeit ihre Stimme für euch erheben. Sie werden von euch vorgeschlagen und gewählt. Darum bitten wir euch als Stimmberechtigte, egal auf welcher Ebene: Nutzt eure Chance durch eure Stimme mit zu entscheiden, wer Verantwortung im Jugendrotkreuz übernimmt!

Macht euch Gedanken zu anstehenden Wahlen, informiert euch über die Aufgaben der zu wählenden Positionen und über die Kandidierenden. Vielleicht wollt ihr auch selbst Verantwortung für das Jugendrotkreuz übernehmen – Dann stellt euch zur Wahl!

Das JRK innerhalb des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. gibt sich für seine Arbeit folgende Wahlordnung.

## WO 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle JRK-Konferenzen, Ausschüsse, Foren, Fach- und Projektgruppen, soweit sie sich keine eigene Wahlordnung geben.
- (2) Für die Durchführung der Wahlen auf der JRK-Landeskonferenz bestellt die JRK-Landeskonferenz einen aus mindestens drei Personen bestehenden Wahlausschuss aus Teilnehmenden der JRK-Landeskonferenz. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar. Der Wahlausschuss verständigt sich intern über den Vorsitz.  
Für alle übrigen Wahlen bestimmen die Stimmberechtigten einen aus mindestens einer Person bestehenden Wahlausschuss.
- (3) Vor Beginn der Wahlen gibt der Wahlausschuss die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten bekannt.
- (4) Abwesende Kandidierende können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.
- (5) Ob die Wahl digital oder analog durchgeführt wird, obliegt dem jeweiligen Wahlausschuss. Eine Ausnahme bildet die Landeskonferenz, hier wird sofern möglich digital gewählt. Im Falle einer digital durchgeführten JRK-Gremiensitzung nach Absatz 1, muss hier die Möglichkeit gegeben sein, eine digitale Wahl durchzuführen. Zu beachten gibt es hier, dass das verwendete Programm eine Rechtssicherheit sowie eine geheime Abstimmungsmöglichkeit sicherstellt und von dem Wahlausschuss bedient werden kann.

## WO 2 Wahl von JRK-Leitungen

### Wo 2.1 Stimmberechtigte bei Wahlen der JRK-Orts-/Kreis-/Bezirks-/Landesleitung

Wahlberechtigt sind laut Geschäftsordnung für die Wahl der:

- a. **JRK-Ortsleitung** (Punkt 10.2 JRK-Ordnung): die JRK-Gruppenleitungen und die Leitungsperson der JRK-Schulgemeinschaften.
- b. **JRK-Kreisleitung** (Punkt 11.2 JRK-Ordnung): die Delegierten des JRK der DRK-Ortsvereine.
- c. **JRK-Bezirksleitung** (Punkt 12.2 JRK-Ordnung): die Delegierten des JRK der DRK-Kreisverbände
- d. **JRK-Landesleitung** (Punkt 13.3 JRK-Ordnung) und die Vertretung der JRK-Landesleitung im Präsidium des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. (Punkt 1.11 GO): die Delegierten des JRK der DRK-Kreisverbände,  
Stimmhäufung ist nicht möglich.

- (1) Siehe hierzu auch: Punkte 10.1 und 11.1 und 12.1 und 13.2 der JRK-Ordnung sowie GO 2 bis 2.4

### Wo 2.2 Wahlverfahren

- (1) JRK-Leitungen (alle Plätze) werden einzeln und geheim gewählt. Einzel und geheim bedeutet, dass jede zu besetzende Stelle auch einzeln gewählt werden muss, eine „Blockwahl“ oder „Gemeinsame Wahl“ auf einem Wahlzettel ist nicht möglich.
- (2) Zu Beginn der Wahl ist eine Kandidaturliste zu erstellen, die nach Möglichkeit auch mit Personen besetzt werden soll, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Schließung der Kandidaturliste haben die Kandidierenden die Möglichkeit, sich in Abwesenheit der anderen Kandidierenden vorzustellen. Die Zeit zur Vorstellung soll je kandidierender Person nicht länger als 3 Minuten betragen. Nach der Vorstellung können die Wahlberechtigten den jeweiligen Kandidierenden Fragen stellen. Die Befragung soll jeweils nicht länger als 3 Minuten dauern. Der Wahlausschuss kann die Zeit zur Vorstellung und die Befragungszeit abhängig von der Anzahl der Kandidierenden verändern.
- (3) Im Anschluss wird von den Wahlberechtigten beschlossen, wie viele Personen die jeweilige Leitung umfassen soll. Die Landesleitung soll aus mindestens drei und maximal fünf Personen bestehen. Die Leitung der jeweiligen Ebene besteht aus einer weiteren Person, die bei Amtsantritt das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sollte diese Position nicht besetzt werden können, so bleibt sie unbesetzt. Die Leitung ist angehalten, die Position schnellstmöglich durch Hinzuwahlen zu besetzen. Alle Personen sind in ihren Aufgaben gleichgestellt. Nach Abschluss der Wahl der Leitung der jeweiligen Ebene wird, aus den verbleibenden Personen aus der vorangegangenen

Kandidaturliste, eine neue Kandidaturliste mit Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erstellt. Weiter gibt es die Möglichkeit sich für diese Kandidaturliste aufstellen zu lassen. Im Anschluss findet eine Wahl aus dieser Kandidaturliste in einem separaten Wahlgang statt. Die Wahl dieser Person findet unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen wie die Wahl der restlichen Mitglieder statt.

(4) Für die Wahl der JRK-Leitung ist ein Wahlzettel zu erstellen. Eine Mustervorlage befindet sich im Anhang. Alle Wahlberechtigten können maximal so viele Kandidierende wählen, wie Plätze zu besetzen sind.

(5) Ungültig sind:

- Wahlzettel, die den Namen von Kandidierenden enthalten, die nicht als nominiert vom Wahlausschuss bekannt gegeben worden sind,
- Wahlzettel, auf denen mehr Kandidierende angekreuzt wurden, als zu wählende Plätze vorhanden sind,
- Wahlzettel, auf denen die Wahlentscheidung nicht eindeutig erkennbar ist,
- Wahlzettel, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

### **Kasten 1**

*Muster Wahlzettel:*

Die Kandidierenden sind vorher nicht bekannt:

----- ja

----- ja

----- ja

Auf dem Wahlzettel werden die Namen aller Kandidierenden jeweils handschriftlich von den wahlberechtigten Delegierten eingetragen.

Um eine Person zu wählen, kreuze „ja“ an.

### **Kasten 2**

Muster Wahlzettel:

Alternative, wenn die Kandidierenden vorher nicht bekannt sind

-----

-----

-----

Auf dem Wahlzettel werden **nur** die Namen der Kandidierenden



Wahlausschuss fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen 2. Wahlgang zur Verfügung stehen. Stehen weniger Kandidierende zur Verfügung als noch freie Plätze, bleiben diese unbesetzt. Die Wahlbedingungen entsprechen denen des 1. Wahlgangs. Reicht auch die Anzahl der im 2. Wahlgang gewählten Kandidierenden nicht aus, um alle Plätze zu besetzen, erfolgt ein 3. Wahlgang.

Vor dem 3. Wahlgang besteht zuerst die Möglichkeit die kandidierende Person zu Wort kommen zu lassen und erneut zu befragen. Auf Antrag einer wahlberechtigten Person ist eine Aussprache möglich. Nur die Wahlberechtigten und der Wahlausschuss nehmen an der Aussprache teil. Wahlberechtigte Kandidierende verlassen ebenfalls den Raum. Eine Unterbrechung dieser Aussprache ist nicht möglich. Der Wahlausschuss beendet diese Aussprache.

### **3. Wahlgang**

Für die weiterhin noch zu vergebenen Plätze findet eine Wahl unter allen noch antretenden Nichtgewählten statt. Der Wahlausschuss fragt die Nichtgewählten, ob sie für einen 3. Wahlgang zur Verfügung stehen. Unter allen verbleibenden Kandidierenden findet der 3. Wahlgang statt. Die Wahlbedingungen entsprechen denen des 2. Wahlgangs.

Nach den erfolgten Wahlen werden die Gewählten von der Wahlleitung gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

### **Kasten 3**

#### *Beispiel 1*

Es gibt 100 anwesende Wahlberechtigte. Die kandidierende Person benötigt in diesem Fall für den Platz in einer Leitung **mindestens 51 Stimmen**, um gewählt zu sein.

#### *Beispiel 2*

Die JRK-Leitung soll drei Personen umfassen, es gibt fünf Kandidierende.

Im **1.** Wahlgang bekommt:

Kandidierende Person A 63 Stimmen

Kandidierende Person B 49 Stimmen

Kandidierende Person C 39 Stimmen

Kandidierende Person D 56 Stimmen

Kandidierende Person E 47 Stimmen

→ Gewählt sind die kandidierenden Personen A und D.

Im **2.** Wahlgang bekommt:

Kandidierende Person B 49 Stimmen

Kandidierende Person C 39 Stimmen

Kandidierende Person E 47 Stimmen

→ Keine der kandidierenden Personen ist gewählt.

Im **3.** Wahlgang bekommt:

Kandidierende Person B 52 Stimmen

Kandidierende Person C 39 Stimmen

Kandidierende Person E 52 Stimmen

→ Da die kandidierenden Personen B und E gleichviel Stimmen haben, findet zwischen ihnen eine Stichwahl um den 3. (noch freien) Platz in der JRK-Leitung statt. Die kandidierende Person C scheidet aus.

Stichwahlgang:

Kandidierende Person B 43 Stimmen

Kandidierende Person E 47 Stimmen

→ Gewählt ist die kandidierende Person E, da diese die meisten Stimmen erhalten hat.

## WO 3 Wahl von drei zusätzlichen Mitgliedern für den Landesausschuss, (Ersatz-) Delegierten, Leitung von Fach- und Projektgruppen sowie dem Forum Schule

Die zusätzlichen Mitglieder zum Landesausschuss, Delegierten zur JRK-Bundeskonferenz, zur Vollversammlung des Landesjugendringes und zur Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendherbergswerks sowie anderer verbandlicher oder kommunaler Gremien werden einzeln und geheim von den Wahlberechtigten laut Geschäftsordnung in der oben aufgeführten Reihenfolge gewählt. Gewählt sind die Personen mit den meisten erhaltenen Stimmen. Siehe Kasten 4. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den betroffenen Kandidierenden eine Stichwahl. Alle zu besetzenden Posten werden mit den Kandidierenden in absteigender Stimmenzahl besetzt.

- (1) Die Leitungen der Fach- und Projektgruppen und des Forums Schule werden von den jeweiligen Mitgliedern gewählt.  
Gewählt ist die Person mit den meisten erhaltenen Stimmen.
- (2) Nach den erfolgten Wahlen werden die Gewählten von der Wahlleitung gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

### **Ablauf der Wahl:**

- (1) (alle Plätze) werden einzeln und geheim gewählt. Einzel und geheim bedeutet, dass jede zu besetzende Stelle auch einzeln gewählt werden muss, eine „Blockwahl“ oder „Gemeinsame Wahl“ auf einem Wahlzettel ist nicht möglich.
- (2) Zu Beginn der Wahl ist eine Kandidaturliste zu erstellen. Nach Schließung der Kandidaturliste haben die Kandidierenden die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen. Nach der Vorstellung können die Wahlberechtigten den jeweiligen Kandidierenden Fragen stellen. Die Befragung soll jeweils nicht länger als 3 Minuten dauern. Der Wahlausschuss kann die Zeit zur Vorstellung und die Befragungszeit abhängig von der Anzahl der Kandidierenden verändern.
- (3) Alle Wahlberechtigten können maximal so viele Kandidierende wählen, wie Plätze zu besetzen sind.
- (4) Ungültig sind:
  - Wahlzettel, die den Namen von Kandidierenden enthalten, die nicht als nominiert vom Wahlausschuss bekannt gegeben worden sind,
  - Wahlzettel, auf denen mehr Kandidierende angekreuzt wurden, als zu wählende Plätze vorhanden sind,
  - Wahlzettel, auf denen die Wahlentscheidung nicht eindeutig erkennbar ist,

- Wahlzettel, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten

#### **Kasten 4**

##### *Beispiel 1*

Es gibt 100 anwesende Wahlberechtigte und eine kandidierende Person. Die kandidierende Person benötigt mindestens eine Stimme um gewählt zu sein.

##### *Beispiel 2*

Es gibt 100 anwesende Wahlberechtigte und 3 Kandidierende für einen Posten.

Kandidierende Person A erhält 7 Stimmen

Kandidierende Person B erhält 29 Stimmen

Kandidierende Person C erhält 43 Stimmen

- ➔ Damit ist die kandidierende Person C gewählt, da diese die meisten Stimmen erhalten hat.

##### *Beispiel 3*

Es gibt 100 anwesende Wahlberechtigte und 3 Kandidierende für einen Posten.

Kandidierende Person A erhält 7 Stimmen

Kandidierende Person B erhält 43 Stimmen

Kandidierende Person C erhält 43 Stimmen

- ➔ Damit ist keine der kandidierenden Personen gewählt. Es findet eine Stichwahl zwischen den kandidierenden Personen B und C statt.

Stichwahlgang:

Kandidierende Person B 43 Stimmen

Kandidierende Person C 47 Stimmen

- ➔ Gewählt ist die kandidierende Person C, da diese die meisten Stimmen erhalten hat.

##### *Beispiel 4*

Es gibt 100 anwesende Wahlberechtigte und 3 Kandidierende für zwei Posten.

1. Wahlgang:

Kandidierende Person A erhält 7 Stimmen

Kandidierende Person B erhält 29 Stimmen

Kandidierende Person C erhält 43 Stimmen.

- ➔ Damit ist die kandidierende Person C gewählt, da diese die meisten Stimmen erhalten hat.

2. Wahlgang zwischen den verbliebenen Kandidierenden:

Kandidierende Person A erhält 37 Stimmen

Kandidierende Person B erhält 43 Stimmen

- ➔ Gewählt ist die kandidierende Person B, da diese die meisten Stimmen erhalten hat.

#### **WO 4 Schlussbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung mit der Verabschiedung durch die JRK-Landesversammlung am 18.10.2014 in Bodenwerder in Kraft. Die am 09.09.2017 in Stade vorgenommenen Änderungen treten mit der Verabschiedung der JRK-Ordnung durch die DRK-Landesversammlung am 10.11.2018 in Hannover in Kraft. Eine Änderung ist jederzeit vor einem Wahlbeginn durch das jeweilige Gremium möglich.